

Friedrich IV., Dänemark, König

**Copia Königlich-Dänemarckischen Schreibens/ An Bürgermeister und Raht der  
Stadt Hamburg/ Von der Königl. Glückstädtischen Regierung unterm 7. May 1708.  
ausgefärtiget**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1708]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn881479489>

Druck Freier  Zugang





~~ST. 11. 4.~~

36. 5.

Mschrif.

I.C.-12.51<sup>1-46.</sup>





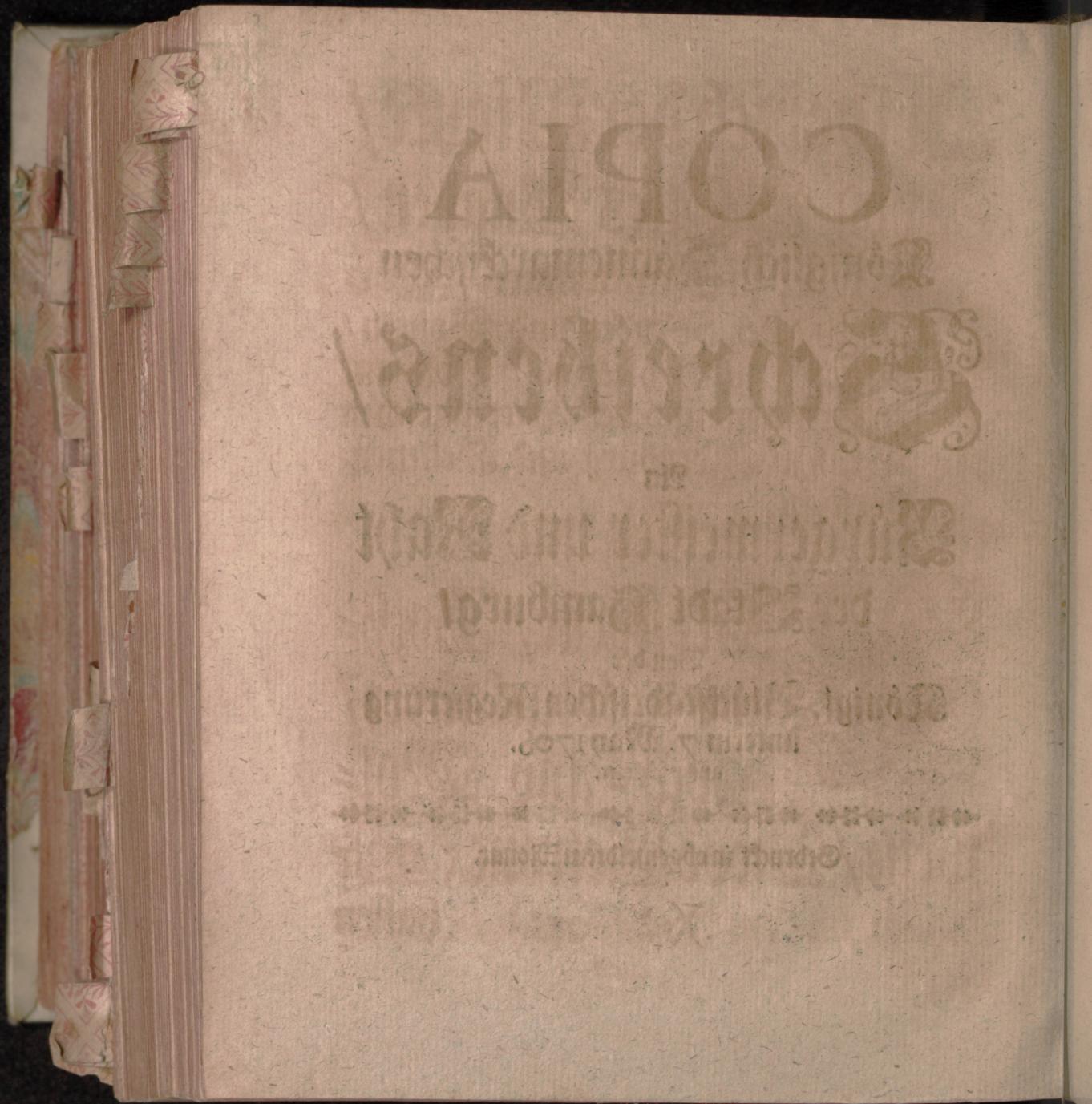
40  
T  
1  
4  
40

# COPIA Königlich-Dannemarckischen Schreibens /

An  
Bürgermeister und Räht  
der Stadt Hamburg /

Von der  
Königl. Glückstädtschen Regierung  
unterm 7. May 1708.  
ausgefertiget.

\*\*\*\*\*  
Gedruckt in obgemeldtem Monat.



41  
Tz  
73  
Tz  
41  
41

# Griderich der Vierfe / von Gottes Gnaden /

König zu Dämmemark / Nor-  
wegen / der Wenden und Wohten /  
Herzog zu Schleswig / Holstein /  
Stormarn und der Dittmarschen  
Graf zu Oldenburg und Dellemen-  
horst / ic.

O Trenveste / Hoch-  
und Holgelahrte /  
Hoch- und Hol-  
weise / Liebe Betreue ; Wir  
haben  
X2

haben eine Zeit - hero mit Besrembe-  
dung vernommen / daß sich verschie-  
dene Mißhelligkeiten / zwischen Euch  
dem Magistrat , und der gemeinen  
Bürgerschafft Unser Erb - unter-  
thänigen Stadt Hamburg enthal-  
ten / und wie das Nieder - Sächsische  
Grans - Directorium und andere  
benachbahrte Fürsten daran part  
zu nehmen / und zu Beruhigung be-  
sagter Unserer Erb - unterthänigen  
Stadt / ein und andere Mesures zu  
fassen / haben gut finden wollen.  
Wir stellen solche Streitigkeiten  
zwar an ihrem Ort / und hätten für  
Uns

Wns selbst gerne gesehen daß dieselbe  
auf billige Weise aussopiret und je-  
der Theil bey dem Herkommen  
und seinem Rechte gelassen werden  
mögen. Aldieweil aber nicht ohne  
Ursache zu befürchten steht daß  
bey dergleichen Troublen und In-  
tervention benachbahrter Puis-  
sancen, Ein und Anders vorgehen  
dürfste / so Unseren an gemeldte  
Unsere Erb-unterthänige Stadt  
habenden fundbahren hohen Juri-  
bus, auf eine oder andere Weise  
schädlich un præjudicirlich seyn kön-  
te:

te; So haben Wir so wohl Euch  
den Magistrat, als gemeine Bü-  
gerschafft/ alles Ernstes und unter  
Bedrohung Unserer schweren  
Ungnade und Ressentiment, ver-  
warnen und ermahnen wollen/ daß  
ihr mit niemand Euch in etwas  
einlasset/ noch ichtwas handelt oder  
eingehet/ so Unseren Juribus præ-  
judicirlich/ oder euren angebohrnen  
Pflichten und Reversalen, dire-  
cte vel indirecte, zugegen seyn  
möch-

41  
Tz  
Tz  
Tz  
41  
41  
möchte ; Gestalt Mir Uns / auf  
widrigen Fall / alle Uns competi-  
rende Jura hiemit bestermassen vor-  
behalten / und Euch dieses hiemit zu  
wissen thun wollen / die Mir Euch  
im Ubrigen mit Gnaden gewogen  
verbleiben. Gegeben in Glück-  
stadt / den 7. May, Ao. 1708.

Königliche Dannemarchische zur Regierung  
in den Fürstenthümern Schleswig/ Hol-  
stein/ verordnete

Vice-Statthalter / Ganzler /  
Vice-Ganzler / Rähte und Aßses-  
sores.





17. APR. 1955





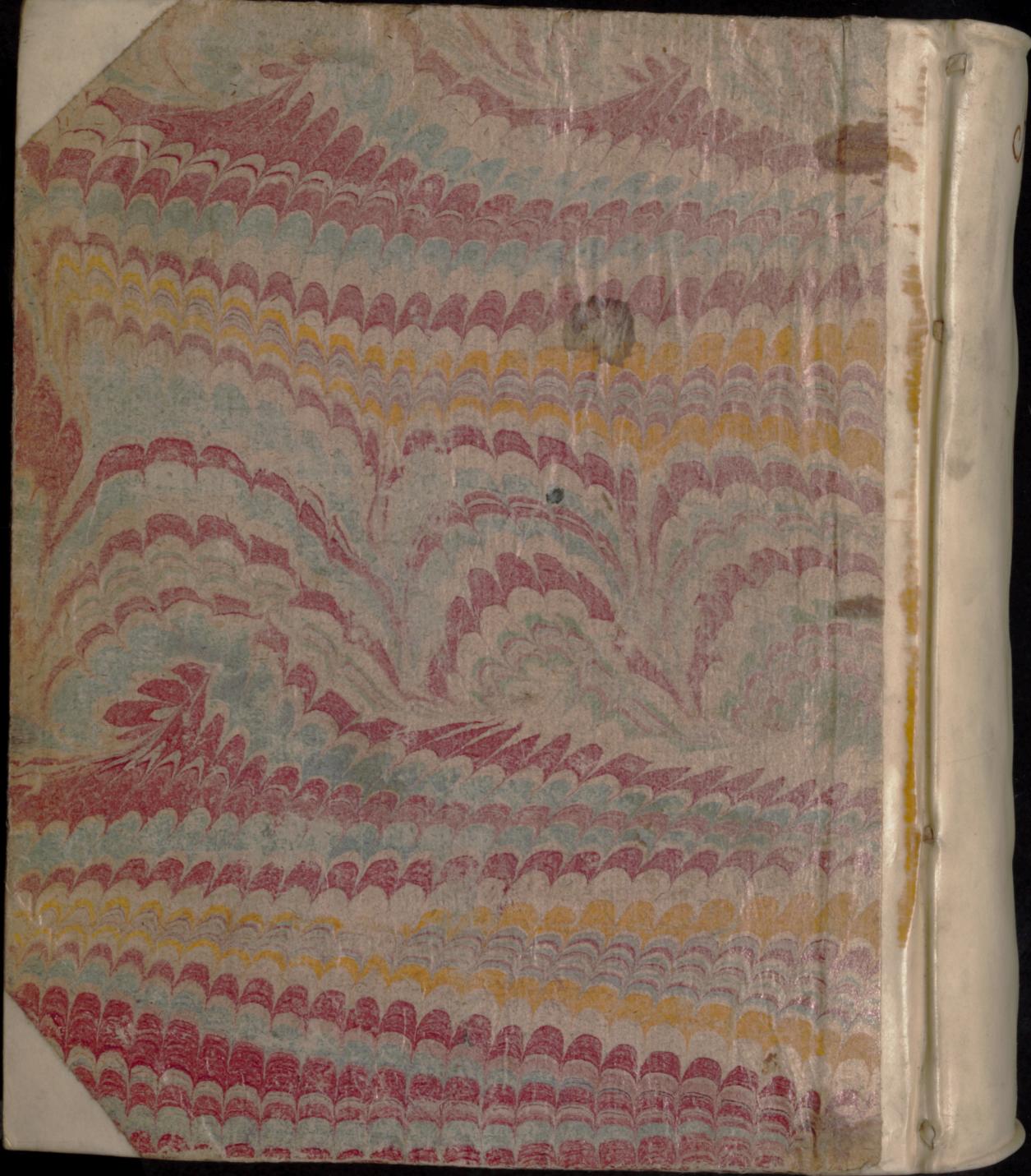




Image Engineering Scan Reference Chart T263 Serial No. 0112

ng / so weit überhand neh-  
ß / nach einiger unruhigen  
Areizung und Willen / das  
Volk öfters mit Ungestu-  
nd Waffen zum Raht-Haus  
statuta und Bürgers-Schlüsse  
Urthel und Executiones  
e / die Rahts-Persohnen/  
ngerechtigkeit und unformli-  
erfahren nicht beypflichten  
verfolge und beschimpfse / auch  
Stellen ab - und andere an-  
hin die Alte gute Ordnungen  
ero von undenflichen Jahren  
servirten Regiments-Form  
rn haussen gehe / und der völ-  
sturz der Stadt Freyheit und  
nd's unvermeydlich bald erfol-  
e / wosfern dem Ubel nicht ohne  
Berzug gesteuret werden sollte.  
nun Uns als Eueren und  
)( 2 des